

Anke Allenhöfer

# Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften

Eine rechtsvergleichende Untersuchung  
im deutschen und russischen Recht



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	17

## Erster Teil

<b>Einführung</b> .....	21
<b>A. Untersuchungsgegenstand</b> .....	23
I. Terminologie .....	23
II. Definition .....	24
1. Im deutschen Recht .....	24
2. Legaldefinitionen im russischen Recht .....	25
3. Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen .....	25
a) Inhalt .....	26
b) Rechtsnatur .....	26
c) Verhältnis zur Satzung .....	26
III. Erscheinungsformen von Gesellschaftervereinbarungen .....	26
IV. Gegenstand der vorliegenden Arbeit .....	28
<b>B. Fragestellung</b> .....	29
<b>C. Wissenschaftliche Relevanz der Arbeit</b> .....	31
<b>D. Schwierigkeiten im Rahmen dieser Arbeit</b> .....	32
<b>E. Gang der Untersuchung</b> .....	33

## Zweiter Teil

<b>Die Gesellschaftervereinbarung im Spannungsfeld von Schuld- und Gesellschaftsrecht im deutschen Recht</b> .....	35
<b>A. Die Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen</b> .....	37
I. Die Gesellschaftervereinbarung als Schuldvertrag .....	37
II. Die Gesellschaftervereinbarung im Schutzbereich der Vertragsfreiheit ..	38
1. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit .....	38
2. Die Gesellschaftervereinbarung im Schutzbereich der Vertragsfreiheit .....	40
3. Schranken der Vertragsfreiheit .....	40
4. Zwischenergebnis .....	43
III. Korporative Grenzen für die Gesellschaftervereinbarung .....	44
1. Die Satzung als zwingender Regelungsort .....	44

2. Zwingende Satzungsregelung . . . . .	46
3. Der Grundsatz der Satzungsstrenge . . . . .	47
4. Widerspruch zu ungeschriebenen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen . . . . .	48
a) Das Abspaltungsverbot . . . . .	48
b) Die mitgliedschaftliche Treuepflicht . . . . .	50
c) Der Kernbereich der Mitgliedschaft . . . . .	50
d) Umgehung von Vinkulierungsklauseln . . . . .	52
5. Zwischenergebnis . . . . .	53
<b>B. Die schuldrechtliche Rechtsnatur von Gesellschaftervereinbarungen . . . . .</b>	<b>54</b>
I. Vertragsschluss, Änderung und Beendigung . . . . .	54
II. Die Gesellschaftervereinbarung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts . . . . .	56
III. Formerfordernisse . . . . .	59
IV. Zulässige Parteien einer Gesellschaftervereinbarung . . . . .	61
1. Nicht-Mitglieder als mögliche Partei der Gesellschaftervereinbarung . . . . .	61
2. Die Beteiligung der Gesellschaftsorgane . . . . .	64
3. Die Beteiligung der Gesellschaft . . . . .	67
V. Von der Gesellschaftervereinbarung erfasste Anteile . . . . .	70
VI. Rechtsnachfolge in Gesellschaftervereinbarungen . . . . .	72
1. Rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolge . . . . .	72
2. Erbrechtliche Rechtsnachfolge . . . . .	73
3. Zwischenergebnis . . . . .	74
VII. Durchsetzbarkeit der Gesellschaftervereinbarung . . . . .	75
1. Materiell-rechtliche Folgen bei Verstoß gegen die Gesellschaftervereinbarung . . . . .	75
a) Vertragliche Sekundäransprüche . . . . .	75
b) Vertragsstrafenregelungen . . . . .	76
c) Folgen auf der Ebene der Hauptgesellschaft . . . . .	77
2. Prozessuale Durchsetzung . . . . .	80
a) Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	80
b) Durchsetzbarkeit vor den staatlichen Gerichten . . . . .	81
c) Einstweiliger Rechtsschutz . . . . .	81
3. Zwischenergebnis . . . . .	83
<b>C. Korporative Wirkungen der Gesellschaftervereinbarung . . . . .</b>	<b>84</b>
I. Das Trennungsprinzip . . . . .	84
1. Verhältnis zwischen der Gesellschaftervereinbarung und der Satzung . . . . .	85
2. Existenz einer einheitlichen Regelungsebene? . . . . .	88
a) Begründungsmodelle in der Literatur . . . . .	88

b)	Stellungnahme	90
(1)	Verkehrerschutz und Rechtssicherheit	91
(2)	Widerspruch zur gesetzlichen Systematik	94
(3)	Innere Widersprüche der Einheitstheorie	94
(4)	Vergleich der Gesellschaftervereinbarung mit einem Gesellschafterbeschluss	95
(5)	Umgehung der Satzungsstrenge	96
(6)	Argument der Vertragsfreiheit kann nicht gelten	97
(7)	Entlastung der Satzung nicht erforderlich.	97
(8)	Mehrheitsprinzip	98
(9)	Zwischenergebnis	99
3.	Widerspruch zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarung	99
4.	Zusammenfassung	102
II.	Mögliche Durchbrechungen des Trennungsprinzips	103
1.	Gesellschaftervereinbarungen und Satzungsauslegung	104
a)	Grundsatz der objektiven Satzungsauslegung	104
b)	Begründungsansätze in der Literatur	106
c)	Stellungnahme	108
(1)	Widerspruch zum Willen der Vertragsparteien	108
(2)	Schutz des Rechtsverkehrs	109
(3)	Umgehung der Satzungsstrenge	111
(4)	Freiwillige Wahl des Regelungsortes	111
(5)	Vergleich mit einem Gesellschafterbeschluss	112
(6)	Ergebnis	112
2.	Wechselwirkungen zwischen der mitgliedschaftlichen Treuepflicht und der Gesellschaftervereinbarung	113
a)	Geltungsgrund der mitgliedschaftlichen Treuepflicht	113
b)	Inhalt der Treuepflicht	114
c)	Nichtigkeit der Gesellschaftervereinbarung wegen Verstoßes gegen die Treuepflicht	115
d)	Wirkungen der Gesellschaftervereinbarung auf die mitgliedschaftliche Treuepflicht	117
e)	Ergebnis	121
3.	Verletzung einer Gesellschaftervereinbarung als Grund für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen	122
a)	Gesetzliche Ausgangslage	122
b)	BGH, Urteil vom 20.01.1983: „Kerbnägel-Entscheidung“	123
c)	BGH, Urteil vom 27.10.1986	124
d)	OLG Stuttgart, Urteil vom 7.2.2001	125
e)	Aufnahme in der Literatur	125
f)	Stellungnahme	126
(1)	Prozessökonomie	126

(2) Auslegung der Satzung . . . . .	129
(3) Verletzung der mitgliedschaftlichen Treuepflicht . . . . .	129
(4) Rechtsmissbrauch . . . . .	130
(5) Einheitlichkeit der Regelungsebenen . . . . .	131
(6) Fehlen einer Rechtsgrundlage . . . . .	131
(a) Keine Subsumtion unter bestehende Anfechtungsvorschriften . . . . .	132
(b) Keine Analogie möglich . . . . .	133
(c) Kein Anlass für richterliche Rechtsfortbildung . . . . .	135
(7) Grundsatz der Satzungsstrenge . . . . .	137
(8) Umkehrung des Verhältnisses von Satzung und Nebenabrede . . . . .	137
(9) Rechtsprechung zur Satzungsdurchbrechung . . . . .	139
(10) Die Rechtsfigur des „Durchgriffs“ . . . . .	140
(a) Die Durchgriffslehre . . . . .	140
(b) Rechtsmissbräuchliches Verhalten . . . . .	142
(c) Anwendbarkeit auf die vorliegende Problematik: Vergleich der Fallkonstellationen . . . . .	143
(d) Zwischenergebnis . . . . .	145
(11) Parteiwillen . . . . .	145
(12) Prozessuale Konstellation . . . . .	146
(13) Verkehrsschutz und Rechtssicherheit . . . . .	147
(14) Systematische Verwerfungen . . . . .	149
(15) Ergebnis . . . . .	150
III. Zusammenfassung . . . . .	151

**Dritter Teil**

**Die Gesellschaftervereinbarung im Spannungsfeld von Schuld- und Gesellschaftsrecht im russischen Recht . . . . . 153**

**A. Die Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen im russischen Recht . . . . . 155**

I. Überblick über die Rechtsentwicklung . . . . .	155
1. Rechtslage vor der Reform der Gesellschaftervereinbarung . . . . .	155
a) Entscheidung in der Sache „Megafon“ . . . . .	156
b) Entscheidung in der Sache „Russkij Standart Strachovanie“ . . . . .	158
c) Auswirkungen auf die Praxis . . . . .	160
2. Die Reformen der Jahre 2008/9 und 2014 . . . . .	161
II. Die Vertragsfreiheit im russischen Recht . . . . .	167
1. Rechtsgrundlagen und Inhalt der Vertragsfreiheit . . . . .	167
2. Schranken der Vertragsfreiheit . . . . .	172

3.	Das Problem der Normimperativität und des Gesetzespositivismus im russischen Zivilrecht .....	174
4.	Eigene Untersuchung der Rechtslage .....	180
	a) Generelle Imperativität der russischen Zivilrechtsnormen? .....	180
	(1) Systematische Untersuchung des einfachen Rechts .....	180
	(2) Auslegung nach Wertungsgesichtspunkten .....	183
	(3) Praktische Unvereinbarkeit mit der Marktwirtschaft .....	184
	(4) Unzulässiger Grundrechtseingriff .....	184
	b) Rechtsvergleichende Überlegungen .....	186
	(1) Freiheit als Regelfall .....	186
	(2) Gesetzesauslegung durch die Gerichte .....	187
	(3) Freiheitsvermutung für die Dispositivität von Normen .....	187
	(4) Feststellung der Imperativität durch Auslegung der einzelnen Norm. ....	190
	c) Beschluss Nr. 16 des Plenums des Obersten Arbitragegerichts ..	192
	d) Ergebnis .....	195
5.	Die Vertragsfreiheit im russischen Gesellschaftsrecht .....	196
	a) Literatur und Rechtsprechung .....	197
	b) Gesetzliche Meta-Regelung der Satzungsstrenge .....	197
	c) Erwägungen bei der individuellen Normauslegung .....	198
6.	Die Gesellschaftervereinbarung im Spannungsfeld zwischen Imperativität und Vertragsfreiheit .....	200
	a) Auswirkungen der positivistischen Rechtspraxis auf die Gesellschaftervereinbarung .....	200
	b) Die Gesellschaftervereinbarung im Schutzbereich der Vertragsfreiheit .....	201
III.	Allgemeine Grenzen der Zulässigkeit .....	203
	1. Die Rechte anderer als Grenze der Zulässigkeit .....	203
	2. Imperative Regelung in der Satzung .....	205
	3. Keine unzulässige Beschränkung der rechtlichen Selbstbestimmung .....	208
	a) Kein Rechtsverzicht .....	208
	b) Keine Beschränkung der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit .....	210
	c) Keine Einschränkung der Grundfreiheiten .....	211
	4. Proportionalitätsgrundsatz .....	211
	5. Das Abspaltungsverbot .....	216
	a) Geltung des Abspaltungsverbots im russischen Recht .....	216
	(1) Sicherung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter ..	217
	(2) Schutz vor Fremdeinfluss .....	217
	(3) Einheitlichkeit der Mitgliedschaft .....	218
	(4) Proportionalitätsgrundsatz .....	219
	(5) Zwischenergebnis .....	219

b) Geltung des Abspaltungsverbots für Gesellschaftervereinbarungen . . . . .	220
6. Verbot der uneinheitlichen Stimmabgabe . . . . .	221
IV. Zulässige Vertragsinhalte der Gesellschaftervereinbarung . . . . .	224
<b>B. Die schuldrechtliche Rechtsnatur von Gesellschaftervereinbarungen . . . . .</b>	<b>229</b>
I. Vertragsschluss, Änderung, Beendigung . . . . .	229
II. Die Bedingung von Verträgen . . . . .	231
III. Der Vertragstyp der Gesellschaftervereinbarung . . . . .	233
1. Die Gesellschaftervereinbarung als unbenannter Vertrag? . . . . .	234
2. Die Gesellschaftervereinbarung als Gesellschaft . . . . .	236
a) Rechtliche Grundlagen . . . . .	236
b) Rechtsvergleichende Betrachtung . . . . .	237
c) Die Gesellschaftervereinbarung als stille Gesellschaft des russischen Rechts . . . . .	239
3. Zusammenfassung . . . . .	240
IV. Formerfordernisse . . . . .	241
1. Schriftform . . . . .	241
2. Handelsregistereintragung . . . . .	244
3. Sonstige Publizitätspflichten . . . . .	244
V. Zulässige Parteien der Gesellschaftervereinbarung . . . . .	245
1. Die Gesellschaft als Partei der Gesellschaftervereinbarung . . . . .	247
a) Gesetzesauslegung . . . . .	247
b) Positivistische Gesetzesauslegung versus Vertragsfreiheit . . . . .	249
2. Außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte . . . . .	252
a) Diskussion in der Literatur . . . . .	252
b) Proportionalität des Stimmrechts . . . . .	255
c) Abspaltungsverbot . . . . .	256
d) Beschränkung durch den Wortlaut der Norm . . . . .	256
e) Teleologische und historische Auslegung . . . . .	257
f) Auslegung unter besonderer Berücksichtigung der Vertragsfreiheit . . . . .	258
g) Ergebnis . . . . .	259
3. Die Organe der Hauptgesellschaft . . . . .	260
4. Ergebnis . . . . .	262
VI. Von der Gesellschaftervereinbarung erfasste Anteile . . . . .	262
VII. Rechtsnachfolge in Gesellschaftervereinbarungen . . . . .	265
1. Rechtsgeschäftliche Übertragung . . . . .	265
2. Gesetzliche Rechtsnachfolge . . . . .	266
VIII. Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus der Gesellschaftervereinbarung . . . . .	267

1. Materiell-rechtliche Folgen bei Verstoß gegen die Gesellschaftervereinbarung .....	268
a) Vertragliche Ansprüche .....	268
b) Vertraglich vereinbarte Maßnahmen zur Erfüllungssicherung ..	270
c) Drittwirkungen von Verstößen .....	272
2. Prozessuale Durchsetzung .....	275
a) Zwangsvollstreckung .....	277
b) Einstweiliger Rechtsschutz .....	279
3. Zusammenfassung .....	280
<b>C. Korporative Wirkungen der Gesellschaftervereinbarung im russischen Recht .....</b>	<b>281</b>
I. Die Geltung des Trennungsprinzips .....	281
1. Rechtliche Einordnung der Gesellschaftervereinbarung .....	282
2. Unterschiede zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarung ..	285
3. Meinungsstand in der Literatur .....	288
4. Ergebnis: Trennung der Regelungsebenen .....	290
II. Mögliche Durchbrechungen des Trennungsprinzips .....	291
1. Verletzung einer Gesellschaftervereinbarung als Grund zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen .....	292
2. Widerspruch zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarung ..	298
III. Ergebnis .....	300
 <b>Vierter Teil</b>	
<b>Résumé .....</b>	<b>303</b>
<b>A. Die Gesellschaftervereinbarung im deutschen Recht .....</b>	<b>305</b>
<b>B. Die Gesellschaftervereinbarung im russischen Recht .....</b>	<b>307</b>
<b>C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung .....</b>	<b>309</b>
<b>D. Fazit und Ausblick .....</b>	<b>310</b>
 <b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>313</b>
Monographien und Sammelwerke .....	313
Aufsätze .....	320
Rechtsquellen .....	325



# A. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand dieser Arbeit sind Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften im deutschen und russischen Recht. Untersucht werden Fragen ihrer Zulässigkeit in beiden Rechtssystemen, die grundsätzliche Beziehung zu den korporativen Rechtsverhältnissen der Kapitalgesellschaft sowie die Frage, welche Art von Wechselwirkungen zwischen Gesellschaftervereinbarungen und der Gesellschaft bestehen.

## I. Terminologie

Die Terminologie bezüglich Gesellschaftervereinbarungen ist vielfältig. So ist in den verschiedenen Publikationen von satzungsbegleitenden<sup>1</sup>, satzungsergänzenden<sup>2</sup> oder satzungsüberlagernden<sup>3</sup> (Neben-<sup>4</sup>) Vereinbarungen oder von Sonderverträgen<sup>5</sup> und Nebenverträgen<sup>6</sup> die Rede. Diese Termini werden meist synonym verwendet. Im internationalen Gebrauch, auch im russischsprachigen Raum, findet sich häufig der Begriff der „*shareholders' agreements*“. Im russischen Recht sind vor allem die vom Gesetzgeber verwendeten Termini des „korporativen Vertrags“ („*korporativnyj dogovor*“, Art. 67.2 ZGB RF), der Aktionärsvereinbarung („*akcionerhoe soglašenje*“ oder „*soglašenje akcionerov*“, 32.1 AktG RF) bzw. für die GmbH des „*dogovor ob osuščestvlenij prav učastnikov*“ (wörtlich übersetzt „Vertrag über die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte“, Art. 8 Abs. 3 GmbHG RF) in Gebrauch. Für die einzelnen inhaltlichen Untergruppen der Gesellschaftervereinbarung bestehen teilweise eigene Bezeichnungen, beispielsweise für den „Beteiligungsvertrag“<sup>7</sup>, das „Konsortium“<sup>8</sup> oder die „Kooperationsvereinbarung“<sup>9</sup>.

In der vorliegenden Arbeit wird hauptsächlich der Begriff der „Gesellschaftervereinbarung“ verwendet, da er die charakteristische Eigenschaft dieses Instituts als vertragliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern gut zum Ausdruck bringt. Er ist

1 *Dittert*, Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 14 f.

2 *Baumann/Reiß*, Satzungsergänzende Vereinbarungen – Nebenverträge im Gesellschaftsrecht, ZGR 1989, 157 (158).

3 *Köhler*, Nebenabreden im GmbH- und Aktienrecht (1992).

4 U. a. *Ulmer*, NJW 1987, 1849; *Köhler*, Nebenabreden im GmbH- und Aktienrecht (1992).

5 RGZ 107, 67 (70).

6 *König*, Der satzungsergänzende Nebenvertrag (1996); *Berger*, Nebenverträge im GmbH-Recht (1995).

7 Bspw. *Wolf*, Der Beteiligungsvertrag bei der Aktiengesellschaft (2004); *Hergeth/Mingau*, Beteiligungsverträge bei der GmbH, DStR 2001, 1217.

8 Bspw. *BGH* NJW 2009, 669; *Wertenbruch*, Beschlussfassung und Pflichtverletzungen im Stimmrechtskonsortium, NZG 2009, 645.

9 Vgl. dazu *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994), S. 6 f.

sowohl inhaltlich zutreffend als auch allgemein gebräuchlich<sup>10</sup> und lässt im Gegensatz zu anderen Begriffen (wie „Nebenvertrag“, „Sondervertrag“ oder „satzungsergänzender Vertrag“) die Beziehung zur Satzung, die in dieser Arbeit erst untersucht werden soll, offen. Der Terminus der Gesellschaftervereinbarung ist sowohl auf die Vereinbarung zwischen GmbH-Gesellschaftern als auch den Aktionären einer Aktiengesellschaft anwendbar. Die Begriffe des korporativen Vertrags und der Nebenabrede werden in dieser Arbeit teilweise synonym dazu verwendet.

## II. Definition

Inhaltlich versteht man unter dem Begriff der Gesellschaftervereinbarungen rechtlich bindende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, in denen diese sich zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Interessen zusammenschließen, um ihre Mitgliedschaftsrechte koordiniert auszuüben und durch die Bündelung von Interessen ihren Einfluss auf andere Gesellschafter oder die Gesellschaft zu stärken.

### 1. *Im deutschen Recht*

Mangels einer gesetzlichen Definition bestehen in der deutschen Literatur verschiedene Ansätze zur Begriffsbestimmung. So versteht Ulmer unter schuldrechtlichen Nebenabreden „nach üblichem Sprachgebrauch solche Vereinbarungen zwischen sämtlichen oder einem Teil der GmbH-Gesellschafter, die sich auf die Rechtsverhältnisse der GmbH oder ihrer Gesellschafter beziehen, dabei aber nicht in die Satzung selbst aufgenommen sind, sondern den Gegenstand einer selbständigen, ihrerseits nicht formbedürftigen schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten bilden“.<sup>11</sup> Nach Dittert sind „satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen [...] Verträge des Schuldrechts, in denen mindestens zwei Aktionäre und ggf. weitere Personen nicht-statutarisch solche Fragen regeln, die die Beziehungen der Aktionäre zur Gesellschaft bzw. untereinander in Bezug auf die Gesellschaft betreffen“.<sup>12</sup> Groß-Bölting definiert schuldrechtliche Nebenabreden als „Vereinbarungen einzelner oder aller Aktionäre, die diese bei, nach oder im Vorfeld der Gründung der AG zur Regelung ihrer (auf die

10 U. a. Noack, *Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften* (1994); Groß-Bölting, *Gesellschaftervereinbarungen in der Aktiengesellschaft* (2011); Winter, *Organisationsrechtliche Sanktionen bei Verletzung schuldrechtlicher Gesellschaftervereinbarungen?*, *JR* 1990, 259; auch Ulmer in: Crezelius/Hirte/Vieweg, *Festschrift für Volker Röhrich zum 65. Geburtstag* (2005), 633, der das Adjektiv „satzungsergänzend“ voranstellt.

11 Ulmer, *Verletzung schuldrechtlicher Nebenabreden als Anfechtungsgrund im GmbH-Recht?*, *NJW* 1987, 1849.

12 Dittert, *Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen* (2009), S. 37.

Gesellschaft bezogenen) Rechtsverhältnisse untereinander oder zur Gesellschaft treffen, und die nicht in die Satzung aufgenommen werden“.<sup>13</sup>

## 2. *Legaldefinitionen im russischen Recht*

Im russischen Recht sind Gesellschaftervereinbarungen in Art. 67.2 Abs. 1 ZGB RF<sup>14</sup>, 32.1 Abs. 1 AktG RF<sup>15</sup> und Art. 8 Abs. 3 GmbHG RF<sup>16</sup> legaldefiniert.

Ungeachtet leichter Unterschiede zwischen den einzelnen Begriffsbestimmungen ist die Gesellschaftervereinbarung in allen drei Normen definiert als ein Vertrag, in dem sich die Gesellschafter zu einer bestimmten Ausübung ihrer Rechte aus der Mitgliedschaft verpflichten. In Art. 32.1 Abs. 1 AktG RF ist die Rede von einem „Vertrag über die Ausübung der Rechte aus Aktien und (oder) über die Besonderheiten der Ausübung der Rechte auf Aktien“, durch den sich die Aktionäre „verpflichten [...], die Rechte aus Aktien und (oder) die Rechte auf Aktien auf eine bestimmte Art und Weise auszuüben und (oder) sich von der Ausübung dieser Rechte zu enthalten“. Auch Art. 8 Abs. 3 GmbHG RF definiert die Gesellschaftervereinbarung fast wortgleich als „Vertrag über die Ausübung der Gesellschafterrechte [...], in dem sie [die Gesellschafter] sich verpflichten, ihre Rechte auf eine bestimmte Art und Weise auszuüben und (oder) sich von der Ausübung der genannten Rechte zu enthalten“. Die Legaldefinition des korporativen Vertrags in Art. 67.2 Abs. 1 ZGB RF, einer Vorschrift des Allgemeinen Teils des Zivilgesetzbuches, ist inhaltsgleich mit denen der Aktionärs- und Gesellschaftervereinbarung als ein „Vertrag über die Ausübung ihrer korporativen (mitgliedschaftlichen) Rechte (korporativer Vertrag) [...], in dem sie [die Mitglieder einer Wirtschaftsgesellschaft] sich verpflichten, diese Rechte auf eine bestimmte Art und Weise auszuüben oder sich von der Ausübung dieser Rechte zu enthalten (darauf zu verzichten)“.

## 3. *Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen*

Trotz der Unterschiede der obigen Begriffsbestimmungen können drei Kriterien als gemeinsame Merkmale der Gesellschaftervereinbarung herausgearbeitet werden: der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Gesellschaft zur Regelung ihrer gesellschaftsrechtlichen und sonstigen wirtschaftlichen Belange (der Inhalt der Gesellschaftervereinbarung), die schuldrechtliche Natur der Gesellschaftervereinbarung (ihre Rechtsnatur) und ihre Unterscheidung von der Satzung (das Verhältnis zur korporativen Ebene). Auf all diese Punkte wird in dieser Arbeit noch näher einzugehen sein.

13 *Groß-Bölting*, *Gesellschaftervereinbarungen in der Aktiengesellschaft* (2011), S. 25 mwN.

14 *Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation*.

15 *Aktiengesetz der Russischen Föderation*.

16 *GmbH-Gesetz der Russischen Föderation*.

#### a) Inhalt

Der Inhalt von Gesellschaftervereinbarungen besteht grundsätzlich in einer Regelung der „Beziehungen der Gesellschafter zur Gesellschaft und untereinander in Bezug auf die Gesellschaft“<sup>17</sup>, konkreter ausgedrückt, in einer Regelung der Art und Weise der Ausübung der Rechte, die den Gesellschaftern aus der Mitgliedschaft zustehen. Nach diesem weiten inhaltlichen Verständnis von Gesellschaftervereinbarungen kann darin alles geregelt werden, was die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter und deren darüber hinausgehende Beziehungen zur Gesellschaft sowie das Verhältnis der Gesellschafter untereinander betrifft.

#### b) Rechtsnatur

Die Gesellschaftervereinbarung ist nicht als korporatives Rechtsverhältnis, sondern als schuldrechtlicher Vertrag der Gesellschafter definiert.<sup>18</sup> Durch eine Gesellschaftervereinbarung wird ein Vertrag nach § 311 Abs. 1 BGB bzw. Art. 420 ff. ZGB RF geschlossen. Die mit der vertraglichen Rechtsnatur verbundenen Rechtsfolgen und sonstigen Implikationen werden im Folgenden noch eingehend untersucht.

#### c) Verhältnis zur Satzung

Als schuldrechtlicher Vertrag der Gesellschafter ist die Gesellschaftervereinbarung von der Satzung der Gesellschaft zu unterscheiden. Die Parteien der Gesellschaftervereinbarung binden sich darin schuldvertraglich außerhalb der Satzung, auch wenn es in der Vereinbarung um die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Rechtsverhältnisse geht. Das genaue Verhältnis der Gesellschaftervereinbarung zur Satzung ist ein wesentlicher Gegenstand dieser Arbeit.

### III. Erscheinungsformen von Gesellschaftervereinbarungen

In der Praxis existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen von Gesellschaftervereinbarungen. Dabei kann nach dem Inhalt und den beteiligten Parteien differenziert werden.

Häufig vorkommende Inhalte einer Gesellschaftervereinbarung sind Regelungen über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, Vereinbarungen über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sowie die Regelung der Beziehungen der Gesellschafter zu der Gesellschaft.

Typische Regelungsinhalte in Bezug auf die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind Vereinbarungen über das Abstimmungsverhalten der Gesellschafter, Vorschlags-

17 *Dittert*, Satzungs begleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 23.

18 So auch RGZ 133, 90 (93).

und Besetzungsrechte für die Organe der Gesellschaft sowie die Koordinierung von Entscheidungen über das unternehmerische Handeln der Gesellschaft nach außen. Auch eine von der Satzung abweichende Gewinnverteilung kann vereinbart werden. Die Gesellschaftervereinbarung kann sich also sowohl auf Mitbestimmungs- als auch Vermögensrechte der Gesellschafter beziehen.<sup>19</sup>

Zu Vereinbarungen über die Gesellschaftsanteile in einer Gesellschaftervereinbarung zählen u. a. Verkaufsverbote, Vorkaufs-, Ankaufs- und Andienungsrechte, Mitverkaufsrechte und -pflichten (sogenannte „Tag along“- bzw. „Drag along“-Klauseln<sup>20</sup>), sogenannte „Lock-up Agreements“, durch die die Gesellschafter vereinbaren, ihre Anteile nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu veräußern<sup>21</sup> oder die Vereinbarung von bestimmten Verkaufspreisen für einen eventuellen Verkauf der Anteile.

Gesellschaftervereinbarungen über die Beziehung der Gesellschafter zu der Gesellschaft ergänzen meist die Regelungen in der Satzung, indem sie beispielsweise Konkurrenzverbote und andere Verhaltensregelungen festlegen oder die Finanzierung der Gesellschaft regeln.<sup>22</sup> Auch Verpflichtungen zu Nebenleistungen wie die Gewährung von Gesellschafterdarlehen stellen typische Inhalte dieser Kategorie dar.<sup>23</sup>

Nach dem Kriterium der beteiligten Vertragsparteien können beispielsweise Familien-, Minderheitsgesellschaftervereinbarungen und Vereinbarungen von Co-Investoren unterschieden werden. In Familiengesellschaftervereinbarungen schließen sich Verwandte, die an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, zusammen, um dadurch die Interessen der Familie durch die Ausübung vereinter Stimmkraft und ein koordiniertes Verhalten zu stärken. Ziel einer solchen Vereinbarung ist es auch oft, die Streuung der Gesellschaftsanteile aufgrund von Verkauf und Vererbung zu kontrollieren, um den Einfluss der Familie auf die Gesellschaft zu erhalten und Überfremdung des Gesellschafterkreises zu verhindern. Typische Inhalte einer solchen Familiengesellschaftervereinbarung sind daher Beschränkungen der Übertragbarkeit der Anteile, insbesondere Vorkaufsrechte der Familiengesellschafter, sowie Stimmbindungsvereinbarungen.<sup>24</sup>

19 *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994), S. 13.

20 *Seibt* in: *Römermann*, Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht (2009), § 2 Rdnr. 221 ff.

21 *Schlitt/Ries* in: *Goette/Habersack*, MüKo AktG, § 33 WpÜG Rdnr. 112.

22 *Trölitzsch* in: *Ziemons/Jäger*; BeckOK GmbHG, Systematische Darstellungen zur Gesellschaftervereinbarung, Rdnr. 4 mwN; *Gores* in: *Hauschild/Kalrath/Wachter*, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht (2011), S. 888; *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994), S. 17.

23 *Trölitzsch*, ebenda, Rdnr. 4.

24 *Groß-Bölting*, Gesellschaftervereinbarungen in der Aktiengesellschaft (2011), S. 40 f.; *Mayer*; Grenzen von Aktionärsvereinbarungen, MittBayNot 2006, 281, S. 283; *Dittert*, Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 62; *Schüppen/Schaub*, Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht (2010), § 11 Rdnr. 45.

Minderheitsgesellschafter schließen eine Gesellschaftervereinbarung häufig ab, um ihre Interessen gegenüber den Mehrheitsgesellschaftern besser durchsetzen zu können. Da sie oftmals nur durch eine koordinierte Vorgehensweise die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Führung der Gesellschaft nehmen zu können, beispielsweise indem sie eine Sperrminorität erlangen, können sie auf diese Weise ihre Position gegenüber den Mehrheitsaktionären verbessern.

Eine weitere häufig vorkommende Form der Gesellschaftervereinbarung sind Vereinbarungen von Co-Investoren oder den Partnern eines Joint-Ventures, die neben dem Gemeinschaftsunternehmen eine schuldrechtliche Vereinbarung schließen, in der die Partner die zukünftige Kooperation detaillierter als im Joint-Venture-Vertrag regeln und zusätzliche Verhaltensregeln vereinbaren.<sup>25</sup> Venture-Capital- oder Private-Equity-Investoren schließen oft mit den Gründern der Zielgesellschaft Beteiligungsverträge, in denen Zusatzvereinbarungen, z. B. zur Sicherung des Einflusses der Kapitalgeber oder über den Ausstieg der Kapitalgeber, geschlossen werden.<sup>26</sup> Häufig enthalten diese Vereinbarungen auch Klauseln über die Besetzung der Gesellschaftsorgane und deren Beschlussfassung, insbesondere Stimmbindungsklauseln.<sup>27</sup>

#### **IV. Gegenstand der vorliegenden Arbeit**

Anlass für die rechtsvergleichende Untersuchung von Gesellschaftervereinbarungen ist deren vor wenigen Jahren erfolgte gesetzliche Regelung im russischen Recht und die Tatsache, dass trotz (teilweise auch wegen) dieser gesetzgeberischen Maßnahmen und der nicht geringen Zeit, die seit den Reformen verstrichen ist, die Rechtslage im russischen Recht unklar ist. Dabei beschränkt sich diese Arbeit auf Vereinbarungen von Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften. Diese stellen den in der Praxis häufigsten Fall dar, da aufgrund der personalistischen Struktur von Personengesellschaft, die in der Regel auf persönlicher Kenntnis und Zusammenarbeit der Gesellschafter beruht<sup>28</sup>, und den flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung weniger Bedarf für eine zusätzliche vertragliche Regelung in einer Gesellschaftervereinbarung besteht. Dies gilt sowohl für das deutsche als auch für das russische Recht.

25 *Dittert*, Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 74 f.; *Groß-Bölting*, ebenda, S. 41; *Schüppen/Schaub*, Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht (2010), § 11, Rdnr. 47.

26 *Schüppen/Schaub*, Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht (2010), § 11, Rdnr. 48 ff.; *Dittert*, Satzungsbegleitende Aktionärsvereinbarungen (2009), S. 75 f.; *Mayer*, Grenzen von Aktionärsvereinbarungen, MittBayNot 2006, 281, S. 283 f.; *Weitnauer*, Handbuch Venture Capital (2011), S. 328 ff.

27 *Kostyrko*, Akcionerhoe soglašenje: problemy i perspektivy, Zakon 2007, 143, S. 143 ff.

28 Vgl. *Michalski*, GmbHG, Systematische Darstellung 1 Rdnr. 7; *Liebscher* in: *Fleischer/Goette*, MüKo GmbHG, § 45 Rdnr. 18 f.

Soweit in dieser Arbeit nicht zwischen den verschiedenen Kapitalgesellschaftsformen differenziert wird, beziehen sich die Ausführungen gleichermaßen auf Aktiengesellschaften wie auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im deutschen und russischen Recht die wichtigsten Formen von Kapitalgesellschaften darstellen. In einigen Punkten ist jedoch eine Differenzierung geboten, um deren strukturellen Unterschieden, die sowohl im deutschen als auch im russischen Recht bestehen, gerecht zu werden.

In der vorliegenden Arbeit werden die allgemeinen zivilrechtliche und gesellschaftsrechtliche Dimension von Gesellschaftervereinbarungen untersucht. Spezialgesetzliche Fragen wie solche des Konzernrechts, des Mitbestimmungsrechts oder des Börsenrechts werden daher aus der Untersuchung ausgeklammert. Ebenfalls nicht von dieser Arbeit erfasst sind Unternehmensverträge gemäß den §§ 291 ff. AktG, die als „gesellschaftsrechtliche Organisationsverträge“ auf den rechtlichen Status der vertraglich gebundenen Gesellschaft einwirken<sup>29</sup> und sich insofern in mehrfacher Hinsicht erheblich von Gesellschaftervereinbarungen unterscheiden.

## B. Fragestellung

Ausgelöst durch das als „Kernnägels-Entscheidung“ bezeichnete Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>30</sup> aus dem Jahr 1983 begann in der Rechtswissenschaft in Deutschland eine Auseinandersetzung mit der Thematik der Gesellschaftervereinbarungen und ihrer Rechtswirkungen. In Bezug auf die meisten Fragen ist die Rechtslage hinreichend erforscht, eine noch nicht abschließend geklärte, aber grundsätzliche dogmatische Frage von großer praktischer Bedeutung ist jedoch das Verhältnis zwischen der Gesellschaftervereinbarung und der korporativen Ebene der Gesellschaft. Damit zusammen hängen die ebenfalls umstrittenen Fragen des Bestehens korporativer Wirkungen von Gesellschaftervereinbarungen auf die Gesellschaft und die Wechselwirkungen zwischen Satzung und Gesellschaftervereinbarung. Diese Themen bilden aus diesem Grund einen Schwerpunkt der Arbeit.

In Russland besteht seit einigen Jahren mit den Art. 32.1 AktG RF, 8 Abs. 3 GmbHG RF, 67.2 ZGB RF eine gesetzliche Regelung des Vertragstyps der Gesellschaftervereinbarung. Trotz dieser jungen Vorschriften ist die Rechtslage jedoch nur unzureichend geklärt. Viele wissenschaftlich und praktisch relevante Fragen sind noch offen und teilweise noch gar nicht Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen oder Gerichtsentscheidungen. Es fehlt daher im russischen Recht an einer dogmatischen Untersuchung des Instituts der Gesellschaftervereinbarung, die sich

29 *BGH NJW* 1988, 1326; *Altmeyden* in: *Goette/Habersack*, MüKo AktG, § 291 Rdnr. 25; *Hüffer*, AktG, § 291 Rdnr. 17, 25, jeweils mwN.

30 *BGH NJW* 1983, 1910.

grundlegend mit ihrer Rechtsnatur und ihren rechtlichen Wirkungen, insbesondere im Hinblick auf die korporative Ebene, auseinandersetzt.

Die vorliegende Arbeit untersucht das Wesen der Gesellschaftervereinbarung im deutschen und russischen Recht, ihre Voraussetzungen, Grenzen und Rechtswirkungen. Dabei liegt der Schwerpunkt darauf, die Position der Gesellschaftervereinbarung im Spannungsfeld zwischen der korporativen Ebene der Gesellschaft und der Ebene der Gesellschafter, zwischen dem Schuldrecht und dem Gesellschaftsrecht zu bestimmen. In diesem Rahmen wird insbesondere die Problematik der möglichen Rechtswirkungen von Gesellschaftervereinbarungen auf die korporative Ebene behandelt.

Diese Fragen werden jeweils für das deutsche und das russische Recht untersucht. Dazu werden im Rahmen der Fragestellung auch allgemeine Prinzipien des Zivilrechts wie die Vertragsfreiheit und die Frage nach der Imperativität von Rechtsnormen behandelt. Diese grundlegenden Überlegungen werden an verschiedenen Stellen herangezogen, um daraus konkrete Schlussfolgerungen für das Institut der Gesellschaftervereinbarung abzuleiten. So sind die Reichweite und der Inhalt der Vertragsfreiheit relevant für die Inhalte, Grenzen und Rechtswirkungen der Gesellschaftervereinbarung. Insbesondere im Teil über das russische Recht, aber auch in Bezug auf das deutsche Recht wird die Vertragsfreiheit daher an vielen Stellen bemüht, so dass sich die Argumentation mit der Vertragsfreiheit als ein Leitmotiv dieser Arbeit darstellt.

Das deutsche Recht wird dabei, falls möglich und erkenntnisfördernd, als Referenz und Vergleichsgegenstand für die Untersuchung des russischen Rechts herangezogen. Insbesondere wird geprüft, ob die für das deutsche Recht entwickelten Grundsätze und Lösungsmodelle auch auf Problemstellungen im russischen Recht angewandt werden können. Eine wichtige Methode bei der Untersuchung der Gesellschaftervereinbarung im russischen Recht stellt deshalb die Rechtsvergleichung dar.<sup>31</sup> Die im deutschen Recht erarbeiteten Erkenntnisse sollen mit dem russischen Recht verglichen werden, um aus der Gegenüberstellung der beiden Rechtssysteme neue Erkenntnisse zu gewinnen. Zu prüfen ist, ob ein Transfer von Lösungen aus dem deutschen Recht stattfinden kann, um auch im russischen Recht zu dogmatisch überzeugenden und praktikablen Ergebnissen zu kommen. Eine solche Transferleistung ist möglich, da eine grundsätzliche Vergleichbarkeit der beiden Rechtssysteme besteht, auch vor dem Hintergrund, dass schon bei der Kodifikation des russischen Rechts viele Elemente aus dem deutschen Recht übernommen worden sind<sup>32</sup>.

Dabei sollen keineswegs deutsche Rechtsansichten und Argumentationen unreflektiert auf das russische Recht übertragen werden oder dem russischen Recht fremde Elemente übergestülpt werden. Die Eigenheiten des russischen Rechtssystems müssen beachtet und gewahrt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, mit dem vermeintlich

31 Vgl. zur rechtsvergleichenden Methodik *Loeber*, Rechtsvergleichung zwischen Ländern mit verschiedener Wirtschaftsordnung, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 1961, 201 (218).

32 *Solotych* in: *Schroeder*, Die neuen Kodifikationen in Rußland (1999), S. 29.



überlegenen Blick des deutschen Juristen auf die Probleme des russischen Rechtssystems zu blicken. Außerdem ist bei jeder Übertragung zu prüfen, ob sich eine Problemlösung harmonisch in das russische Rechtssystem einfügt und grundsätzlichen Prinzipien und Wertungen nicht widerspricht.

Gegenstand der Untersuchung sind die im Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden Gesetze, die *lex lata* als das vom russischen Gesetzgeber gesetzte, zur Zeit der Anfertigung dieser Arbeit geltende Recht, sowie die Interpretation und Anwendung dieser Gesetze durch die Rechtsprechung der russischen Gerichte und die in der russischen Literatur vertretenen Rechtsansichten. Rechtsauffassungen, die keine Grundlage im Gesetz finden, sind dabei auf ihre dogmatische Begründung und argumentative Überlegenheit zu untersuchen und dürfen nicht unkritisch als „herrschende Meinung“ oder gängige Rechtspraxis übernommen werden.

## C. Wissenschaftliche Relevanz der Arbeit

In der Praxis werden Gesellschaftervereinbarungen von Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften häufig genutzt, um den insbesondere bei der Aktiengesellschaft ausgeprägten gesetzlichen Regelungszwängen für die Satzung, deren Form- und Publizitätsanforderungen, zu entgehen. Eine zahlenmäßige Erfassung der Verbreitung von Gesellschaftervereinbarungen ist angesichts der an ihnen geschätzten Vertraulichkeit schwierig.<sup>33</sup> Es ist jedoch unstrittig, dass sie ein in der Praxis sehr häufiges Instrument zur Feinabstimmung der Beziehungen unter den Gesellschaftern darstellen.<sup>34</sup> Aufgrund der weiten Verbreitung von Gesellschaftervereinbarungen und ihres Einflusses auf die Verhältnisse der Gesellschaft ist ihre wissenschaftliche Untersuchung von nicht unerheblicher Bedeutung.

Auch in Russland wurden schon vor der gesetzlichen Normierung viele Gesellschaftervereinbarungen geschlossen, obwohl deren rechtliche Anerkennung noch höchst fraglich war. Diese Rechtsunsicherheit besteht auch nach diesen Reformen zwar nicht in Bezug auf die generelle Zulässigkeit, sehr wohl aber in Bezug auf viele Einzelfragen fort. Viele rechtliche Grundlagen sind im russischen Recht noch unerforscht. Eine Untersuchung der Rechtslage in der Russischen Föderation ist deshalb von großem wissenschaftlichem Interesse und auch für die Praxis relevant. Zu diesem

33 Einzig Baumann und Reiß unternehmen den Versuch einer empirischen Studie von Gesellschaftervereinbarungen im deutschen Recht, *Baumann/Reiß*, Satzungsergänzende Vereinbarungen – Nebenverträge im Gesellschaftsrecht, ZGR 1989, 157. Auch sie untersuchen jedoch nicht deren zahlenmäßige Verbreitung.

34 Vgl. Mayer; Grenzen von Aktionärsvereinbarungen, MittBayNot 2006, 281, S. 281; *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften (1994), S. 3.

Zweck erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Theorien und Rechtsansichten, darüber hinaus werden eigene Ansätze verfolgt.

Diese Arbeit nimmt daher eine grundlegende Untersuchung des Instituts der Gesellschaftervereinbarung im deutschen und russischen Recht und ihres Verhältnisses zu der korporativen Ebene vor. Durch die vorliegende Arbeit soll der weitreichenden und angesichts der Bedeutung dieser Frage bedenklichen Rechtsunsicherheit im russischen Recht begegnet werden und in Bezug auf praktisch relevante Rechtsfragen ein Beitrag zur Klärung der Rechtslage in beiden Rechtsordnungen geleistet werden. Es besteht die Hoffnung, dass mehr Rechtssicherheit in der Anwendung von Gesellschaftervereinbarungen die Rechtsentwicklung in Russland fördern und dazu beitragen kann, das Vertrauen der Bevölkerung und der Wirtschaft in das Recht zu stärken.

Aber auch im deutschen Recht besteht trotz der nicht geringen Zahl an wissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema noch weiterer Untersuchungsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Gesellschaftervereinbarung zur Ebene der Gesellschaft. Eine juristische Arbeit, die sich dezidiert mit der Trennung zwischen der Gesellschaftervereinbarung und der Ebene der Gesellschaft und die daraus erwachsenden Rechtsfolgen auseinandersetzt, ist daher auch im deutschen Recht von wissenschaftlichem Interesse.

## **D. Schwierigkeiten im Rahmen dieser Arbeit**

Aufgrund der relativen Neuheit der gesetzlichen Regelungen über Gesellschaftervereinbarungen im russischen Recht existiert diesbezüglich wenig Literatur und Rechtsprechung. Dieser Zustand wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass viele Veröffentlichungen qualitativ nicht dem deutschen wissenschaftlichen Standard entsprechen.<sup>35</sup> Die wenigen vorhandenen wissenschaftlichen Beiträge sind oft schwer aufzufinden und bieten teilweise wenig Erkenntnisgewinn, wenn sich ihr Inhalt darauf beschränkt, die Rechtslage wörtlich oder in eigenen Worten wiederzugeben und auf ungeklärte Fragen hinzuweisen.

Bezüglich vieler in dieser Arbeit zu untersuchender Fragen fehlt es daher an wertbaren Quellen aus Rechtsprechung und Literatur, mit denen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung erfolgen kann. Der Stand der Forschung in Bezug auf Gesellschaftervereinbarungen steht deshalb im russischen Rechtsraum weit hinter dem im deutschen Recht zurück. Bezüglich vieler Fragen besteht noch nicht einmal Problembewusstsein. Da infolgedessen im Vergleich zu dem Teil über das deutsche Recht deutlich weniger auf Sekundärquellen zurückgegriffen werden kann, kann sich die Untersuchung der Rechtslage zu großen Teilen allein auf die Interpretation der ge-

35 So auch *Kettler*, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung an beweglichen Sachen im Recht der Russischen Föderation (2008), S. 55.

setzlichen Normen und die Einordnung in das Rechtssystem stützen. Die Methode der Rechtsvergleichung ist vor diesem Hintergrund ein wichtiges Instrument, um in Bezug auf das russische Recht Problemlösungen zu entwickeln.

Praktische Schwierigkeiten bei der Untersuchung des russischen Rechts liegen darüber hinaus in der Unübersichtlichkeit der Beiträge, die oft nicht über ein Stichwortverzeichnis und ein nur sehr oberflächliches Inhaltsverzeichnis verfügen, sowie in der Benutzerunfreundlichkeit der Bibliotheken in Russland.<sup>36</sup> Auch sprachliche Probleme bei der Übersetzung, Einordnung und Interpretation russischer Fachtermini angesichts der oft unpräzisen Verwendung der russischen Rechtsprache sollen nicht unerwähnt bleiben.<sup>37</sup>

## E. Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in zwei Hauptteile gegliedert. Der erste Hauptteil behandelt die Gesellschaftervereinbarung im Spannungsfeld zwischen Schuld- und Gesellschaftsrecht im deutschen Recht. Im zweiten Teil erfolgt eine Untersuchung der Gesellschaftervereinbarung im russischen Recht, im Rahmen derer immer wieder auf das deutsche Recht als Referenz für die Rechtsvergleichung zurückgegriffen wird. Beide Teile sind parallel in Kapitel A bis C strukturiert.

In beiden Hauptteilen wird zunächst in Kapitel A die allgemeine Zulässigkeit der Gesellschaftervereinbarung untersucht. Dabei wird besonders auf ihre Eigenschaft als schuldrechtlicher Vertrag eingegangen. Auf die sich anschließenden Ausführungen zur Vertragsfreiheit und ihre Anwendbarkeit auf die Gesellschaftervereinbarung wird in der gesamten Arbeit mehrfach als argumentatives Leitmotiv Bezug genommen. Es wird geprüft, ob die Gesellschaftervereinbarung in den Schutzbereich der Vertragsfreiheit fällt und welche Auswirkungen sich daraus auf die einzelnen Fragen ihrer Zulässigkeit und Anwendbarkeit ergeben. Aus der Gegenüberstellung mit der Satzung als korporative Regelung der Gesellschaft ergeben sich viele Ansatzpunkte für die weitere Untersuchung, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Grenzen aus den Satzungsregelungen für die Gesellschaftervereinbarung erwachsen.

In Kapitel B der beiden Hauptteile wird auf die schuldrechtliche Rechtsnatur der Gesellschaftervereinbarung eingegangen und die damit zusammenhängenden Fragestellungen untersucht. Es wird geprüft, welchen Vertragstyp die Gesellschaftervereinbarung darstellt, welche Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen bei ihrem Abschluss beachtet werden müssen, auf welche Gesellschaftsanteile sie sich bezieht, wer

36 An dem von Kettler geschilderten Zustand im Jahr 2008 hat sich wenig geändert: *Kettler*, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung an beweglichen Sachen im Recht der Russischen Föderation (2008), S. 47.

37 *Kettler*; ebenda, S. 52.

Partei sein kann und weitere, mit der Vertragseigenschaft zusammenhängende Fragen behandelt.

Im sich jeweils anschließenden Kapitel C, der einen Schwerpunkt der Arbeit darstellt, wird das Verhältnis der Gesellschaftervereinbarung zur korporativen Ebene der Gesellschaft sowohl im deutschen als auch im russischen Recht untersucht. Dabei wird die Geltung des Trennungsprinzips herausgearbeitet, das dieses Verhältnis maßgeblich prägt. Anschließend wird geprüft, ob dieser Grundsatz ausnahmslos gilt oder ob in bestimmten Konstellationen Durchbrechungen anzuerkennen sind. Die Frage, ob die Gesellschaftervereinbarung korporative Rechtswirkungen auf der Ebene der Gesellschaft zeigen kann, ist dabei ein weiterer Kernpunkt der Untersuchung, der auf der Geltung des Trennungsprinzips aufbaut.

Der zweite Hauptteil über Gesellschaftervereinbarungen im russischen Recht ist parallel zum ersten Teil angelegt, enthält aber einige zusätzliche Punkte. Angesichts der gesetzlichen Neuregelungen wird in Kapitel A zunächst ein kurzer Überblick über die bisherige Rechtsentwicklung in Russland gegeben und die neu geschaffenen Normen über Gesellschaftervereinbarungen in Art. 32.1 AktG RF, 8 Abs. 3 GmbHG RF und 67.2 ZGB RF vorgestellt.

Der Vertragsfreiheit wird in diesem Rahmen ein eigenes Unterkapitel gewidmet, in dem die Geltung dieses Grundsatzes hergeleitet wird und seine Reichweite und Bedeutung dargelegt werden. Auf diese grundlegenden Erkenntnisse wird im Rahmen der weiteren Untersuchung immer wieder Bezug genommen. Angesichts der positivistischen Rechtskultur in der Russischen Föderation, die in Kapitel A.II ausführlich dargestellt wird, kommt der Vertragsfreiheit für das Institut der Gesellschaftervereinbarung im russischen Recht große Bedeutung zu. Die Argumentation mit der Vertragsfreiheit zieht sich daher als roter Faden durch diese Arbeit. Anschließend werden in Kapitel A.III und IV die grundsätzliche Zulässigkeit der Gesellschaftervereinbarung untersucht und die allgemein zulässigen Vertragsinhalte dargestellt.

In Kapitel B und C werden parallel zu der Untersuchung im deutschen Recht die schuldrechtliche Rechtsnatur und die Geltung des Trennungsprinzips im russischen Recht ausführlich untersucht.

Die Arbeit schließt ab mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse in Teil 4 und einem kurzen Ausblick.